



Brüssel, den 14. Juni 2019  
(OR. en)

9841/2/19  
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0186 (CNS)**

COCON 10  
FRONT 201  
VISA 124  
FREMP 77

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 358 final

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses 96/409/GASP - Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Mai 2018 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt. Ziel des Vorschlags, mit dem der Beschluss 96/409/GASP aufgehoben wird, ist die Aktualisierung der Vorschriften, des Formats und der Sicherheitsmerkmale des EU-Rückkehrausweises ("EU-ETD"). Ferner soll mit dem Vorschlag für Kohärenz zwischen den spezifischen Bedingungen und Verfahren für die Ausstellung eines EU-Rückkehrausweises und die allgemeinen Vorschriften über den konsularischen Schutz gemäß der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG gesorgt werden. Dies soll den konsularischen Schutz von nicht vertretenen Unionsbürgern durch die Ausstellung sicherer und weithin akzeptierter Rückkehrausweise erleichtern.
2. Der Vorschlag ist auf Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt.
3. Das Europäische Parlament hat am 16. Januar 2019 Stellung genommen.

4. Während des österreichischen Vorsitzes hat die Gruppe "Konsularische Angelegenheiten" den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 28. September, vom 30. Oktober und vom 30. November 2018 geprüft. Während des rumänischen Vorsitzes hat die Gruppe die Prüfung des Vorschlags in ihren Sitzungen vom 7. Februar und 2. April 2019 fortgesetzt und schließlich auf der Grundlage eines überarbeiteten Kompromissvorschlags des Vorsitzes im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung am 11. April 2019 eine Gesamteinigung erzielt.  
UK teilte mit, sie wolle sich der Stimme enthalten.
  5. Der Vorsitz weist darauf hin, dass die bestehenden Vorbehalte keine Sperrminorität darstellen.
  6. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er die oben genannte Richtlinie in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8596/19 + COR 1) als A-Punkt annimmt.
-